



Satzung des Turnvereins Meppen 1912 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Turnverein Meppen 1912 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Meppen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nummer 120 106 eingetragen. Der Verein wurde am 29. November 1912 gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung von Sport aller Art.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein wendet sich gegen jegliche Form von Diskriminierung, sowohl personen- als auch gruppenbezogen.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane (m/w/d)¹ nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder (m/w/d) dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Überschüsse erzielt werden, sind sie zur Förderung der vom Verein betriebenen Sportarten zu verwenden

§ 4 Gliederung

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleitung (m/w/d) vor, die von der Abteilung benannt wird und die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen regelt. Jedes Vereinsmitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.
2. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige oder unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen („aktiven“) Mitgliedern (m/w/d)
- fördernden („passiven“) Mitgliedern (m/w/d)
- Ehrenmitgliedern (m/w/d)

¹ Im Dokument wird die geschlechtsneutrale Formulierung jeweils bei der Erstnennung berücksichtigt. Für die weiteren Nennungen ist diese Formulierung gleichbedeutend.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches („aktives“) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter (m/w/d). Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller (m/w/d) die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Förderndes („passives“) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn nach nachgewiesener Zustellung des zweiten, eingeschriebenen, Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Wochen vergangen sind.

6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen. Sie dürfen an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch an den Verein. Sie sind



dagegen zur Zahlung für das laufende Quartal und der sonstigen fälligen Leistungen verpflichtet. Vom Verein leihweise zur Verfügung gestellte Gegenstände sind mit Beendigung der Mitgliedschaft zurück zu geben.

2. Die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden (m/w/d)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (m/w/d)
- dem Kassenwart (m/w/d)
- dem Geschäftsführer (m/w/d)

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per Email mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

4. Dem Hauptausschuss gehören die Vorstandsmitglieder sowie die Abteilungsleitungen an. Sollten Beisitzer, wie z.B. Mitglied für Gleichstellung (m/w/d), Sportwart (m/w/d), Jugendwart (m/w/d), etc. gewählt werden, gehören sie ebenfalls dem Hauptausschuss an.

5. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder (m/w/d), darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Hauptausschusssitzung (m/w/d). Die Ausschusssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit Beschluss der Hauptausschusssitzung als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden.

7. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Kassenwart



8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der in 7. genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

9. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

10. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen ein vertraglich vereinbartes Entgelt Beschäftigte anzustellen.

11. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiter (m/w/d) haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers (m/w/d)
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform oder durch Veröffentlichung in der lokalen Presse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.



3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes (m/w/d), bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter (m/w/d) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters (m/w/d) den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Wahlen sind schriftlich vorzunehmen wenn mindestens eine Person schriftliche Wahlen beantragt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer (m/w/d) zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- der Versammlungsleiter
- der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl eines der beiden Kassenprüfer ist nur einmal zulässig. Nach 2-maliger hintereinander folgender Kassenprüfung ist mindestens eine 1-jährige Unterbrechung der Kassenprüfer-Aufgabe erforderlich.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und



beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (m/w/d) zur Abwicklung der Vereinsauflösung.

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meppen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am **25. Juni 2020** beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

Meppen, 25. Juni 2020

TV Meppen 1912 e.V.

Stefan Sur

Erster Vorsitzender